

Ordnung
für die Prüfung im
Masterstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. April 2004

Geändert mit Ordnungen vom
14. August 2007
(StAnz.S. 1361)

vom 17. Juni 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2015, S. 434)

Berichtigt am 09. September 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2015, S. 628)

vom 28. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2023, S. 608)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29) und des § 88 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereich 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften - der Johannes Gutenberg-Universität am 7. November 2001 und am 26. März 2004 die folgende Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften- der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. April 2004, Az.: 1537 Tgb. Nr. 73/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Umfang und Art der Masterprüfung

- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studiumumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Termine der Leistungsüberprüfungen
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 11 Anfertigung, Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote der Prüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, Verleihung des Mastergrades
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 16 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 Widerspruch
- § 18 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 19 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 20 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Kursübersicht

Anhang 2: Notenumrechnung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienrecht des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang Medienrecht hat zum Ziel, Personen mit hinreichender Vorbildung in den Bereichen Recht und/oder Medien spezielle Kenntnisse im Medienrecht zu vermitteln sowie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge und die praktische Arbeit im medienrechtlichen Bereich herbeizuführen. Der Weiterbildungsstudiengang vermittelt somit einen weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.). In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs verstehen und auf diesen Grundlagen in der Lage sind, medienrechtliche Fragestellungen im Berufsleben zu lösen.

(4) Der Studiengang wird in Kooperation zwischen dem Fachbereich 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – und dem Mainzer Medieninstitut e.V. durchgeführt. Die Studiengangleitung liegt beim Fachvertreter für Fachvertreter für Medienrecht, Kulturrecht und öffentliches Recht des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn

(1) Zum Masterstudiengang Medienrecht können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht erforderliche Vorbildung sowie einschlägige berufliche Erfahrung verfügen. Die für den Masterstudiengang Medienrecht erforderliche Vorbildung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die

1. das Erste Juristische Staatsexamen oder eine gleichwertige berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgelegt haben und
2. über mindestens ein halbes Jahr Berufserfahrung auf juristischem Gebiet oder im Medienbereich verfügen oder den juristischen Vorbereitungsdienst angetreten haben. Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit geltend gemachter Berufserfahrung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Im begründeten Einzelfall können auch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit Studienabschlüssen anderer Fächer sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung zum Studium zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Bei Nichtvorliegen des in Abs. 1 Nr. 1 genannten grundständigen Hochschulabschlusses erfolgt eine Zulassung gem. § 35 HochschG auch, wenn folgende Vorausset-

zungen erfüllt sind:

- a. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochschG und
- b. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und
- c. Bestehen eines Eignungsgesprächs, durch das die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt Anhang 3.

(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH 2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(5) Bewerbungen sind innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist schriftlich unter Verwendung der jeweils gültigen Zulassungsanträge der Universität Mainz einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Vorbildung und berufliche Erfahrung gemäß Absatz 1 oder 2;
2. eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass einer Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht keine dienstlichen Belange entgegenstehen;
3. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist.

(6) Sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 erfüllt, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der allgemeinen Bewerbungsfrist der Universität schriftlich mitgeteilt; diese Mitteilung ist kein Zulassungsbescheid im Sinne der Einschreibeordnung der Universität. Die Bewerberin oder der Bewerber hat unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 eine ordnungsgemäße Bewerbung auf Zulassung zum Masterstudiengang Medienrecht an die Universität Mainz zu stellen; die Mitteilung des Dekans des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – ist in Kopie beizufügen.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in den Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist, das Studienentgelt entrichtet hat, nicht beurlaubt ist und ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Fachsemester. Die Regelstudienzeit kann um bis zu drei Semester, überschritten werden. Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß „§ 6 Abs. 1) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 3 nicht spätestens nach Abschluss des dritten Studienjahres gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 11 Abs. 5.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien

- einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden. Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Medienrecht werden im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen angeboten. Die Pflichtmodule vermitteln die mediennrechtlichen Grundlagen und müssen von allen Studierenden belegt werden. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule werden einzelne thematisch abgeschlossene oder aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen angeboten, die die Pflichtmodule ergänzen oder erweitern. In der Regel wird jedes Pflichtmodul mit einer Modulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus den gem. Anhang 1 und im jeweiligen Studienjahr zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. In der Regel wird jede Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule mit einer Teilmodulprüfung gemäß. Eine Übersicht über die Module ergibt sich aus dem Anhang 1.

(2) Jedes Modul und Teilmodul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt

jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen gemäß § 9 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 12 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren. Näheres regelt der Anhang. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 12.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist bei den Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Medienrecht der Fall, da das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele ist (bspw. durch case studies, Simulationen, Gruppenarbeiten). Der direkte Austausch zwischen der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter und den Studierenden sowie den Studierenden untereinander ist notwendig, um die praxisbezogene Ausbildung der Studierenden zu gewährleisten. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveran-

staltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Prüfungsleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(9) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Leistungspunkte erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule 1 bis 3 | 18 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule 1 und 2 | 21 LP, |
| 3. auf das Pflichtmodul 4 | 6 LP, |

4. auf die Masterarbeit

15 LP.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

§ 7
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person geleitet. Die oder der Vorsitzende oder die jeweils stellvertretende Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Termine der Leistungsüberprüfungen

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 HochSchG.
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prü-

fung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Termine und die Art der Leistungsüberprüfungen werden von den für die Durchführung der Lehrveranstaltung Verantwortlichen mindestens vier Wochen zuvor in geeigneter Weise bekannt gegeben. Wenn es zwingend erforderlich ist, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Termine nach ihrer Bekanntgabe ändern.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Jede Lehrveranstaltung endet regelmäßig mit einer schriftlichen Leistungsüberprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine mündliche Leistungsüberprüfung zulassen.

Die Leistungsüberprüfungen werden von der oder dem Lehrenden abgenommen, die oder der die Lehrveranstaltung abgehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Stunde anzufertigen. Mündliche Leistungsüberprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 20 Minuten. Mündliche Leistungsüberprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 20 Minuten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung hervorgehen.

(3) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 attestierte Leistungsüberprüfung, die Voraussetzung für die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 ist, kann im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 bewertet, gilt die Prüfungsleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(4) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note ausreichend (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 12 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Abschluss des Studiengangs ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen Masterarbeit. In dieser Arbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer:

1. mindestens zwei Semester ordnungsgemäß im Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben war, und
2. die erforderlichen Prüfungsnachweise gem. § 5 erbracht hat.

(3) Die Frist zur Anmeldung zur Masterarbeit wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb dieser Frist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Medienrecht an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Medienrecht oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(5) Mit dem Zulassungsantrag ist ein Themenvorschlag für die Masterarbeit zusammen mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers vorzulegen. Diese Person muss dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zuzurechnen sein. Die betreuende Lehrkraft wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Das Thema wird dann von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der betreuenden Lehrkraft festgelegt. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten sollte nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch auf Annahme der Vorschläge besteht nicht.

(6) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. oder die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
3. oder die Meldefrist gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

§ 11

Anfertigung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Mit der Zulassung vergibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Masterarbeit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Zeit für die Bearbeitung beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit oder anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 14 Abs. 6 einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 1 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Die Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer oder einem

zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Die Prüferin oder der Prüfer bewertet. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(4) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll zehn Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(5) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Monate nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird ein Wiederholungsantrag nicht gestellt oder wird er nicht in der in Satz 3 genannten Frist gestellt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Eine Wiederholung der Masterarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 12

Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote der Prüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Umrechnung der Bewertung von gemäß § 9 Abs. 6 anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung erbracht wurden, erfolgt nach der Tabelle in Anhang 2.

(2) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Prüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 6 mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Sind in den Wahlmodulen 1 und 2 mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht worden, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, Verleihung des Mastergrades

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. aufgrund der Regelungen dieser Ordnung die Voraussetzung gemäß Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr erfüllt werden kann, oder
 2. die Wiederholung von zwei Leistungsüberprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (3) Der Grad „Master of Laws“ wird verliehen, wenn die Prüfung im Masterstudiengang Medienrecht bestanden ist.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird in einem Pflichtmodul ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 6 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 9 wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung an weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss

überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Pflichtmoduls 4 sowie bei der Masterarbeit gemäß § 10 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

§ 15

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 12 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Masterarbeit abgeliefert worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades „Master of Laws“ bezeugt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die den Masterstudiengang ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 18 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung nötig.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. April 2004

Der Dekan
des Fachbereichs 03
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Friedhelm H u f e n

Anhang 1 zu § 5 Abs. 1: Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1. Pflichtmodul 1: Medienrecht 1
2. Pflichtmodul 2: Medienrecht 2
3. Pflichtmodul 3: Urheber- und Vertragsrecht
4. Wahlmodul 1: Informationstechnologierecht
5. Wahlmodul 2: Vertiefungsmodul
6. Pflichtmodul 4: Seminarmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1		Medienrecht 1 – Grundlagen				
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h				
Moduldauer		1 Semester				
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	LP
Grundlagen, Medienverfassungsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen, Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Prozessrecht	V	1 (2)	P	50	130	6
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung		Klausur (2x 150 Minuten)				
Anwesenheit		Gemäß § 5 Abs. 5				

Modul 2		Medienrecht 2 – Recht der elektronischen Medien				
Pflicht- oder Wahlmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)		6 LP = 180 h				

Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	Kontakt-zeit	Selbst-studium	LP
Recht der elektronischen Medien, Rundfunk, Telemedien, Telekommunikationsrecht, Wettbewerbs- und Werberecht	V	1 (2)	P	50	130	6
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 3	Urheber- und Vertragsrecht					
Pflicht- oder Wahlmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	Kontakt-zeit	Selbst-studium	LP
Urheberrecht, Verlagsrecht, Vertragsrecht, Film- und Fernsehvertragsrecht, Titelschutz	V	1 (2)	P	50	130	6
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 4	Wahlmodul 1 - Informationstechnologierecht					
Pflicht- oder Wahlmodul	Wahlmodul					
Moduldauer	1 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	Kontakt-zeit	Selbst-studium	LP
Vertragsrecht der Informationstechnologien	V	2 (1)	WP	25	50	3
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	V	2 (1)	WP	20	40	2

Immaterialgüterrecht, Kennzeichenrecht, Domainrecht	V	2 (1)	WP	25	50	3
Recht der Kommunikationsnetze und Dienste, Internationales Zivilverfahrensrecht	V	2 (1)	WP	25	50	3
Vergaberecht (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum Kartellrecht	V	2 (1)	WP	20	40	2
Recht des Datenschutzes	V	2 (1)	WP	25	50	3
Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien	V	2 (1)	WP	20	40	2
Leistungskontrolle	je Lehrveranstaltung: Klausur (150 Min.)					
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5					

Modul 5	Wahlmodul 2 - Vertiefung					
Pflicht- oder Wahlmodul	Wahlmodul					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen*	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	LP
Europäisches und Internationales Medienrecht	V	1/2	WP	20	40	3
Vertiefung Medienrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Vertiefung Urheberrecht/Wettbewerbsrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Medienstrafrecht	V	1/2	WP	10	20	1,5
Medienökonomie/ Medienpolitik	V	1/2	WP	10	20	1,5
Jugendmedienschutz	V	1/2	WP	10	20	1,5
sowie weitere Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienjahr angeboten werden *jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal pro Studienzyklus angeboten						
Leistungskontrolle	je Lehrveranstaltung: Klausur (90 Min. bei 1,5 LP; 120 Min. bei 3 LP)					
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5					

Die Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 sind frei kombinierbar, es müssen nur insgesamt 21 LP erreicht werden

Modul 6	Pflichtmodul 4 - Seminar					
Pflicht- oder Wahlmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	6 LP = max. 210 h					
Moduldauer	2 Semester					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	Kontakt-zeit	Selbst-studium	LP
Seminar zum Medienrecht und/oder Informationstechnologierecht	S	2 (3)	P	20	160	6
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Modulprüfung	Schriftliche Seminararbeit und mündliches Referat					
Anwesenheit	gemäß § 5 Abs. 5					

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Anhang 2 zu § 12 Abs. 1:

Umrechnung der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Punktezahl/ Note gem. § 8 Abs.2 JAPO:	Punktezahl/Note gem. §13 Abs.1 (alte Prüfungsordnung):	Aktuelle Prüfungsordnung
18 sehr gut	20 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
17 sehr gut	19,5 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
16 sehr gut	19 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
15 gut	18 sehr gut	1,3 sehr gut
14 gut	17,5 sehr gut	1,3 sehr gut
13 gut	17 sehr gut	1,7 gut
12 vollbefriedigend	16 gut	1,7 gut
11 vollbefriedigend	15,5 gut	2,0 gut
10 vollbefriedigend	15 gut	2,0 gut
9 befriedigend	14 befriedigend	2,3 gut
8 befriedigend	13,5 befriedigend	2,7 befriedigend
7 befriedigend	13 befriedigend	3,0 befriedigend
6 ausreichend	12 ausreichend	3,3 befriedigend
5 ausreichend	11 ausreichend	3,7 ausreichend
4 ausreichend	10 ausreichend	4,0 ausreichend
1-3 mangelhaft	1-9 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden
0 ungenügend	0 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden

Anhang 3 zu § 2 Abs. 3:

Anhang 3: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss 1. Zweck des Verfahrens

1.1. Das im Folgenden dargestellte Verfahren ist auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber anzuwenden, die kein erstes Hochschulstudium abgeschlossen haben.

1.2. Das Verfahren dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung erfolgt aufgrund

- der Berufsbiographie,
- der Weiterbildungsbiographie,
- eines Auswahlgesprächs.

2. Nachweispflichten sowie Fristenregelung zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

2.1. Mit der fristgerechten Bewerbung sind vorzulegen:

- die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2.
- der Nachweis von Berufserfahrungen und beruflichen Leistungen. Die Berufserfahrungen sollen mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden sein, die für die Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht besonders qualifizieren. Die beruflichen Leistungen müssen durch Arbeitszeugnisse bescheinigt sein.
- eine Dokumentation bisheriger Weiterbildungsaktivitäten.

2.2. Das Auswahlgespräch zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen findet nach Prüfung der unter 2.1. genannten Nachweise an individuell vereinbarten Terminen statt. Der Anmeldung sind die unter Punkt 2.1 geforderten Nachweise beizufügen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Durchführung des Verfahrens

3.1. Zur Feststellung der Eignung bestellt der Prüfungsausschuss nach § 7 PO eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern gem. § 8 PO besteht. Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

3.2. Die Prüfungskommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch. Sie kann die Gesprächsführung der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied übertragen.

3.3. Das Auswahlgespräch dauert 30 bis 60 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin juristische Kenntnisse sowie grundlegende juristische Arbeitsmethoden, die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.

3.4. Nach dem Gespräch entscheidet die Prüfungskommission nach sachgemäßem Ermessen, ob die Berufs- und Weiterbildungsbiographie sowie die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers das Bestehen der Prüfungen und ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

3.5. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,

- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
 - e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.
- Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

3.6. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

3.7. Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht zugelassen.